

## Kleine Anfrage Luzius Theiler (GPB-DA): Mobilfunkstrahlen unter dem Dolendeckel

Der Gemeinderat hat der Swisscom AG eine auf fünf Jahre befristete Rahmenkonzession erteilt, mit welcher sie im öffentlichen Strassenraum maximal 100 sogenannte Kleinstantennen (Mikrozellen, „Small Cells“) anbringen darf. Sollten sich weitere Fernmeldedienstleister mit Gesuchen für Kleinstantennen an die Stadt wenden, wird ihnen eine analoge Rahmenkonzession erteilt.<sup>1</sup>

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit läuft schon seit Herbst 2014 ein Pilotversuch beim Bärengaben, in der Neuengasse und auf dem Kornhausplatz.<sup>2</sup>

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die sog. Rahmenkonzession der Stadt? Im Gebührenreglement und seinen Anhängen sind Kleinstantennen nicht verzeichnet.
2. In welcher Höhe beläuft sich die Konzessionsgebühr an die Stadt pro Antenne?
3. In der Medienmitteilung erwähnt der Gemeinderat selber „die in der Bevölkerung teilweise verbreiteten Vorbehalte gegenüber den durch Funkantennen ausgelösten Strahlungen“. Zwar ist die Strahlenbelastung gering, aber sie entsteht unmittelbar ganz in der Nähe des Menschen. Ist wissenschaftlich abgeklärt, ob keine Gefährdung bestehen kann, wenn z.B. ein Kinderwagen über der Dole abgestellt wird oder Menschen mit Herzschrittmachern die Dole überqueren?

Die immer grösseren Datenmengen können mit weniger Strahlenbelastung und kostengünstiger über WLAN statt über Mobilfunk transportiert werden. Seit Jahren verlangt der Stadtrat ein flächendeckendes WLAN zumindest in der Innenstadt, wie es andernorts selbstverständlich ist. Dies würde ausländischen Gästen wie auch Einheimischen ohne kostspieliges Telefönl-Abo viel mehr nützen, als Mobilfunk-Kleinsender.

4. Warum fördert der Gemeinderat im einseitigen Geschäftsinteresse der Telefonanbieter den Mobilfunkausbau anstatt eine benutzerfreundlichere WLAN-Abdeckung?

Bern, 09. März 2017

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Daniel Egloff, Tabea Rai, Christa Ammann*

### Antwort des Gemeinderats

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

#### *Zu Frage 1:*

Die Rahmenkonzession für maximal 100 Kleinstantennen im Strassenraum stützt sich auf Artikel 35 Absatz 1 des Fernmeldegesetzes des Bundes (SR 784.10). Gemäss dieser Bestimmung hat der Strasseneigentümer den Anbietern von Fernmeldedienstleistungen die Nutzung der Strasse für deren Anlagen zu gestatten. Weiter bestimmt Artikel 70 Absatz 1 des kantonalen Strassengeset-

---

<sup>1</sup> [http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/rahmenkonzession-fuer-kleinstantennen-erteilt](http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/rahmenkonzession-fuer-kleinstantennen-erteilt)

<sup>2</sup> <http://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/unternehmen-und-konjunktur/unter-diesern-dolendeckel-strahlt-eine-mobilfunkantenne/story/17526288>

zes, dass die Sondernutzung einer Strasse einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf.

*Zu Frage 2:*

Gemäss Artikel 35 Absatz 4 des Fernmeldegesetzes hat der Anbieter von Fernmeldedienstleistungen für die Inanspruchnahme von Boden in Gemeingebrauch ausser kostendeckenden Gebühren keine Entschädigung zu entrichten. Die Stadt Bern erhebt demzufolge für die Kleinstantennen keine Nutzungsgebühr, wohl aber eine Ausstellungsgebühr von Fr. 500.00 für die Rahmenkonzession und von Fr. 300.00 für jede Objektkonzession.

*Zu Frage 3:*

Eine Beurteilung von Kleinstantennen in Kabelschächten durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 20. Mai 2016<sup>3</sup> äussert keinerlei Bedenken hinsichtlich einer möglichen Gefährdung von Personen. Dabei wird auf eine Studie der IT'IS Foundation der ETH Zürich verwiesen, die zwei Szenarien bei Kleinstantennen in Kabelschächten geprüft hat: ein Erwachsener, der auf einer solchen Antenne steht, und ein dreijähriges Kind, welches darauf sitzt. Beide Szenarien ergaben, dass die Grenzwerte, die von der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung empfohlen werden, eingehalten werden. Auch bezüglich Herzschrittmachern sind keine Interferenzen bekannt. Die Vorgabe des Gemeinderats, wonach in geeigneter Weise auf die im öffentlichen Grund installierten Kleinstantennen hingewiesen werden muss, basiert denn auch nicht auf der Annahme, dass von den Antennen eine Gefährdung ausgeht. Mit dieser Auflage nimmt der Gemeinderat einzig die in der Bevölkerung teilweise verbreiteten Vorbehalte gegenüber den durch Funkantennen ausgelösten Strahlungen auf.

*Zu Frage 4:*

Die Forderung nach einem kostenlosen WLAN ist in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen erhoben worden - letztmals in der Interfraktionellen Motion GFL/EVP, BDP/CVP, FDP (Matthias Stürmer, EVP/Manuel C. Widmer, GFL/Philip Kohli, BDP/Bernhard Eicher, FDP): „Neuanfang kostenloses WLAN in der Stadt Bern: Schaffung einer breit abgestützten Trägerschaft“ (2015.SR.000292). Der Gemeinderat beantragt, diese Motion abzulehnen - vorab aus finanziellen und technischen Gründen. Es wird im Übrigen auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

Bern, 5. April 2017

Der Gemeinderat

---

<sup>3</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/suche.html#kabelschachtantennen>